

# MÜLLENTSORGUNG UND -TRENNUNG

Die Abfallwirtschaft in Österreich folgt den **Grundsätzen der Vorsorge und Nachhaltigkeit**, d. h. schädliche Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze sollen vermieden bzw. sonstige, das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Die Behandlung der Abfälle erfolgt unter Anwendung **der Prinzipien der Abfallvermeidung und -verwertung**.

## **Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Müllabfuhr - Gebührentrichtung**

Gem. **§ 8 (1) Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz 2004** idgF (kurz: StAWG) **müssen Liegenschaftseigentümer** ihre **im Abfuhrbereich** gelegenen Grundstücke an die öffentliche Müllabfuhr **anschießen** (der jeweilige Abfuhrbereich und die Gebühren sind in den jeweiligen Müllabfuhrordnungen der Gemeinden geregelt). Die **Müllabfuhrgebühr** besteht in der Regel aus einer Grundgebühr und einer nach dem beigestellten Behältervolumen bemessenen Leistungsgebühr (die Grundgebühr umfasst insbesondere die Kosten für Abfallberatung, Altstoff-, Biomüll- und Problemstoffsammlung, Reinhaltung der Sammelstellen etc.). Für Selbstkompostierer gibt es in der Regel einen Bonus.

## **Mülltrennung am Beispiel Graz – Grazer Abfuhrordnung vom 16.11.2006**

Siedlungsabfälle sind Abfälle privater Haushalte und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Abfällen privater Haushalte ähnlich sind.

Die Sammlung des Restmülls und Bioabfalls erfolgt im **Holsystem** (§ 6 Grazer AbfO). Dabei werden **auf den (privaten) Liegenschaften Sammelbehälter für die Sammlung** aufgestellt.

Altstoffe (Papier, Glas, Plastik etc.) werden im **Bringsystem entsorgt**, d. h. von unterschiedlichen Vertragspartnern (AEVG, Saubermacher, Entsorgt etc.) werden **Behälter auf öffentlichem Grund für die Sammlung von Altstoffen** zur Verfügung gestellt. Altstoffsammelbehälter können auch auf privatem Grund aufgestellt werden – ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht!

Sperrmüll, Problemstoffe, Altspisefette und -öle, Altelektro- und Altelektronikgeräte sind vom jeweiligen Besitzer selbst zu entsorgen. Dafür wurden eigene Abgabestellen eingerichtet (siehe unten).

## **Pflichten des Einzelnen bei der Müllentsorgung**

- In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden (**Vermeidung der Müllpiraterie**)
- Einbringung der Müllfraktionen nur in die jeweils dafür vorgesehenen Müllbehälter (**Mülltrennungspflicht**)
- Vermeidung von Verunreinigungen des Aufstellungsortes
- Befüllen der Müllbehälter nur insoweit, als diese geschlossen gehalten werden können (das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfall ist verboten)

**Hinweis:** überfüllte Müllbehälter und/oder das Ablagern von Müll neben überfüllten Müllbehältern können dazu führen, dass keine Entsorgung durch das zuständige Unternehmen erfolgt (im Bereich des Bringsystems kann das Entsorgungsunternehmen die – kulanterweise - aufgestellten Müllbehälter auch überhaupt entfernen).

- Vermeidung von Beschädigungen der Müllbehälter (z. B. durch Einbringung von nicht für den jeweiligen Müllbehälter bestimmten Abfall, wie etwa heiße Asche, Chemikalien etc.)

### **Verwaltungsübertretungen (§18 StAWG)**

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die gesetzlichen bzw. verordneten Verhaltenspflichten nicht beachtet, wobei eine Geldstrafe von bis zu € 30.000,- oder Arrest bis zu 6 Wochen von der Bezirksverwaltungsbehörde verhängt werden kann!

### **Abgabestellen für Sperrmüll, Bauschutt usw./Containerbeistellung**

Kostenlose Übernahme von: Verpackungsmaterial, Altelektrogeräten, Problemstoffen

Kostenpflichtige Übernahme von: Sperrmüll, Grünabfällen, Schrott, Holz, Bauschutt, Altreifen, Fensterglas

**Wirtschaftsbetriebe Graz: Sturzgasse 5-7, 8020 Graz; 0316/872-7280**  
**(Containerbeistellung bei Sperrmüllsammelaktionen in Siedlungen)**

**AEVG, Sturzgasse 8, 8020 Graz 0316/29 66 00**  
**(Privatanlieferplatz für Sperrmüll, Bauschutt, Grünschnitt und Altstoffe)**